

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Aktualisierung Stand 06.08.2013

Weil uns regelmäßig Nachfragen erreichen und nach wie vor von sehr unterschiedlichen Praktiken vor Ort berichtet wird, aktualisieren wir diese MO.INFORMATION zu den Gebührenregelungen für Führungszeugnisse in unregelmäßigen Abständen. Aktueller Anlass ist ein aktualisiertes Merkblatt des Bundesamtes für Justiz und ein Gesetz, welches zukünftig eine Beantragung online ermöglichen soll.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben. Basis ist das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § JVKostO (**Stand: 25.03.2013**) in der Anlage. Es ist auch unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/merkblatt_guehrebefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 zu finden.

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr *kann ausnahmsweise*, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden.

Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Neu ist im vorliegenden Merkblatt, dass

- eindeutig formuliert wird, dass die Gebührenbefreiung auch gilt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird („Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist.“);
- FSJ, FÖJ, BFD etc. ebenfalls unter diese Regelung fallen;
- hilfreiche Beispiele benannt werden und
- die Gebührenbefreiung auch gewährt wird, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

13.08.2013

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Hinweise und Empfehlungen

Bisher wurde immer mal wieder von den Meldebehörden versucht, die Gebührenbefreiung zu verweigern, da es sich formal um eine "Kann-Regelung" handelt. Dies dürfte mit dem aktualisierten Merkblatt des Bundesamtes kaum noch möglich sein. Trotzdem folgende Empfehlungen:

- für die und den Ehrenamtliche_n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. der Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten. Das entsprechende Merkblatt ggf. zur Beantragung mitnehmen.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine etc.: Auch wenn es die Gebührenbefreiung für die/den einzelne/-n Ehrenamtliche_n wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sofern sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Weitere Informationen rund ums Führungszeugnis:

DBJR: <http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/praevention/fuehrungszeugnisse.html>

Bundesamt für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Aktuelle Entwicklung:

Mit dem am 13. Juni 2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, dass zukünftig die Möglichkeit besteht, den Antrag auch elektronisch unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Ab wann diese Möglichkeit besteht, ist noch nicht bekannt.

Anlage